

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Januar 2016

**42. Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht  
(Konkurs und Nachlassvertrag) / Vernehmlassung**

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 haben Sie uns den Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine Modernisierung des internationalen Konkursrechts: Die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von ausländischen Konkursverfahren und Nachlassverträgen sollen erleichtert werden. Die Umsetzung der heute geltenden Gesetzesbestimmungen bzw. der in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Staatsverträge bereitete den zürcherischen Konkursämtern in der Praxis keine nennenswerten Probleme. Eine Revision der Bestimmungen ist unseres Erachtens deshalb nicht zwingend. Zudem wird als Folge der Änderungen das Haftungssubstrat einfacher ins Ausland abfliessen können. Dies kann die Schmälerung des Haftungssubstrates für einen Steuerarrest bei im Ausland wohnhaften Steuerschuldnern zur Folge haben und sich damit negativ auf den Steuerbezug in der Schweiz auswirken. Allerdings sind entsprechende Fälle wohl eher selten.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

***Zu Art. 171 Abs. 2 VE-IPRG***

Bei den in Art. 292 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) genannten Fristen handelt es sich aufgrund der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen zum SchKG nicht mehr um Verwirkungsfristen, sondern neu um Verjährungsfristen (vgl. erläuternder Bericht S. 12).

***Zu Art. 171 VE-IPRG***

Nach dieser Bestimmung soll für die Berechnung der für die Anfechtungsklage geltenden Fristen neu auf die ausländische Konkurseröffnung abgestellt werden. Dadurch wird vom Grundsatz in Art. 170 Abs. 2 IPRG (Beginn des Fristenlaufs mit der Veröffentlichung der Entscheidung über die Anerkennung) abgewichen. Die Frage stellt sich, ob die ausländische Konkursverwaltung ohne Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets in der Schweiz die Verjährungsfrist gegenüber dem schweizerischen Anfechtungsschuldner gültig unterbrechen können wird. Falls nicht, bewirkt die geplante Gesetzesänderung je nach Konstellation eine allenfalls deutliche Schlechterstellung des Anfechtungsklägers gegenüber dem heutigen Recht.

***Zu Art. 174a VE-IPRG***

Die Voraussetzung «wenn sich keine Gläubiger ... gemeldet haben» deckt nach unserer Auffassung nicht alle möglichen Fälle ab, in denen auf ein Hilfsverfahren verzichtet werden können soll. Möglich ist auch, dass sich wohl Gläubiger gemeldet haben, jedoch ihre Forderungen im Kollokationsverfahren entweder im Bestand oder bezüglich des Konkursprivilegs rechtskräftig abgewiesen wurden.

Die Bestimmung führt überdies zu einer Ungleichbehandlung zwischen pfandgesicherten Gläubigern sowie in der Schweiz wohnhaften privilegierten Gläubigern von Schuldnern mit «Aufenthalt» im Ausland einerseits und von Gläubigern von Schuldnern mit Sitz in der Schweiz andererseits. Gemäss Art. 251 Abs. 1 SchKG können verspätete Konkurseingaben bis zum Schluss des Verfahrens angebracht werden. Dies scheint nach der Gutheissung eines Antrags auf Verzicht auf Durchführung eines Hilfsverfahrens nicht mehr möglich zu sein. Diese ungleiche Behandlung damit zu begründen, dass sich der verspätete Gläubiger bereits ausbezahlte Abschlagszahlungen entgegengehalten hat (Art. 251 Abs. 2 SchKG), greift nicht, da der Hilfskonkurs im summarischen Verfahren durchgeführt wird (Art. 170 Abs. 3 VE-IPRG), das keine Abschlagszahlungen vorsieht.

***Antrag:*** Die Bestimmung ist einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

***Zu Art. 244a VE-SchKG***

Die «angemessene Frist» dürfte trotz Verweisung auf Art. 9 IPRG im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein. Gerade weil der Prozess im Ausland stattfindet, wird es nicht einfach sein, eine einigermaßen realistische Beurteilung der Prozessdauer vorzunehmen. Auch stellt sich die Frage, ob die hiesige Konkursverwaltung Kenntnis von Abhängigkeiten des betroffenen Prozesses zu weiteren Verfahren erhält. Zudem betrifft diese Bestimmung nicht die Aussetzung eines Gerichtsverfahrens, von dem «nur»

zwei Parteien betroffen sind, sondern es geht um die Zulassung oder Abweisung einer Forderung im Kollokationsplan, was sich letztlich auf die Höhe der Konkursdividende auswirkt. Die Sistierung eines Konkursverfahrens ist nicht vorgesehen. Diese Bestimmung dürfte in der Praxis zu verschiedenen Problemen führen. Insbesondere könnte die Durchführung des Konkursverfahrens und damit die Ausrichtung der Konkursdividende wesentlich verzögert werden, vor allem dann, wenn der im Ausland ergangene Entscheid an höhere Instanzen weitergezogen würde.

**Antrag:** Die Bestimmung ist einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

**Zu Ziff. 4.2 des erläuternden Berichts (verschiedene Staatsverträge)**

Gegen eine Aufhebung bzw. Kündigung verschiedener Staatsverträge haben wir keine Einwendungen. Wie bereits einleitend erwähnt, wendet die Praxis diese allerdings in der Regel ohne nennenswerte Probleme an (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_665/2012 vom 28. März 2013).

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**